



Ausgabe 11/2017

Besoldung Hessen - Sachstand

Zwischenzeitlich sind auch die Eingaben der Anwaltskanzlei der Landesregierung bei den dreien von uns angerufenen Verwaltungsgerichten eingegangen und wir haben nach dort mitgeteilt, dass wir nunmehr um eine Befassung und Entscheidung bitten.

Vom Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. wurde zwischenzeitlich mitgeteilt, dass mit einer Terminierung im 1. Quartal 2018 gerechnet werden könne.

Vor allem vor dem Hintergrund der derzeitigen, außergewöhnlichen Belastung der Verwaltungsgerichte durch abertausende Verfahren in Asylrechtsfragen sind wir für diese Mitteilung überaus dankbar!

Im Zusammenhang mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldungsgesetze in Bund und Ländern möchten wir darauf hinweisen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur sächsischen Besoldung am 23.05.2017 Recht gesprochen hat. In kurzer Zusammenfassung hat das BVerfG festgestellt, dass sowohl die zeitlich nach Besoldungsgruppen unterscheidende Angleichung der „Besoldung Ost“ an die „Besoldung West“ wie auch die zeitlich nach Besoldungsgruppen

unterscheidende Anhebung der Besoldung bei der Übertragung von Tarifergebnissen gegen das verfassungsrechtlich gebotene Abstandsgebot verstößt.

Im Klartext: Sachsen hätte die Anpassung der Besoldung Ost an die Besoldung West für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vornehmen müssen.

Ebenso hätte Sachsen die Übernahme der Tarifergebnisse auf die Beamten für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vornehmen müssen.

Das BVerfG hat –wiederum sinngemäß und verkürzt dargestellt- festgestellt, dass eine Verringerung der Abstände von einer unteren zu den darüber angesiedelten Besoldungsgruppen nur noch zulässig sein kann, wenn der Besoldungsgesetzgeber/Dienstherr die Bewertung aller Besoldungsämter neu vorgenommen hat.

Wir zitieren auszugsweise aus der Pressemitteilung Nr. 56/2017 des BVerfG v. 7. Juli 2017:

...

„Verfassungsbeschwerden gegen verzögerte Besoldungsanpassungen für sächsische Beamte der Besoldungsgruppen A 10 aufwärts erfolgreich

Beschluss vom 23. Mai 2017

Der Freistaat Sachsen hat zum 1. Januar 2008 die Angleichung der Ostbesoldung an das Westniveau für Beamte der Besoldungsgruppen bis A 9 vollzogen, während die abgesenkte Ostbesoldung für die Besoldungsgruppen ab A 10 aufwärts erst zum 1. Januar 2010 auslief. Darüber hinaus wurde im Jahr 2008 für die Beamten der Besoldungsgruppen A 10 aufwärts die Übertragung des Tarifergebnisses um vier Monate hinausgeschoben. Die verzögerte Angleichung der Besoldung und Versorgung an das Westniveau für die Besoldungsgruppen ab A 10 aufwärts und die verzögerte Übertragung der Tarifergebnisse durch die Besoldungsanpassung 2008 sind mit Art 33 Abs. 5 GG und Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden. Insbesondere fehlt es hinsichtlich beider Maßnahmen an einem sachlichen Grund für die Benachteiligung der Beamten der Besoldungsgruppen A 10 aufwärts gegenüber den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 1. Juli 2018 für die Jahre 2008 und 2009 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

...

d) Auch das Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar, der allerdings in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht. Es untersagt dem Gesetzgeber, ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums bei der Ausgestaltung des Besoldungsrechts, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnet. Die „amts“angemessene Besoldung ist damit eine notwendigerweise abgestufte Besoldung. Da bestehende Abstände

zwischen den Besoldungsgruppen Ausdruck der den Ämtern durch den Gesetzgeber zugeschriebenen Wertigkeiten sind, dürfen sie nicht infolge von Einzelmaßnahmen – etwa die zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftsetzung von Besoldungserhöhungen für Angehörige bestimmter Besoldungsgruppen – nach und nach eingeebnet werden. Es besteht ein Verbot schleichender Abschmelzung bestehender Abstände, solange der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht.

...

Durch die angegriffene Maßnahme wird der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 (Ost) eingeebnet. Damit ist das Abstandsgebot beeinträchtigt. Die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen A 9 (Ost) und A 10 (Ost) lagen vor der Differenzierung mit Wirkung zum 1. Januar 2008 im Mittel aller einander entsprechenden Stufen bei 223,75 € beziehungsweise bei 10,66 %. Nach der West-Angleichung der Besoldungsgruppe A 9 zum 1. Januar 2008 lagen die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 (Ost) im Mittel aller einander entsprechenden Stufen bei 55,88 € beziehungsweise bei 2,36 %. Die gewährte Zulage fällt vor diesem Hintergrund nicht nennenswert ins Gewicht, zumal diese nur gewährt wurde, wenn die Dienstbezüge nach A 10 geringer waren als die Dienstbezüge nach A 9.

...“

Den Link zur vollständigen Pressemitteilung fügen wir hier ein:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-056.html>

Diese neueste, höchstrichterliche Rechtsprechung hat nach unserer Einschätzung auch Auswirkungen auf die jüngste Entwicklung der Besoldung in Hessen. Denn die Vorgehensweise des hessischen Gesetzgebers hat über

zweimalige Mindestbeträge bei der Anpassung der Beamtenbesoldung (2016 um 35 Euro, 2017 um 75 Euro) exakt den Zustand herbeigeführt, den das BVerfG bei der Betrachtung der sächsischen Besoldung als verfassungswidrig erklärt hat, in dem er die Abstände von den unteren zu den darüber liegenden Besoldungsgruppen erheblich eingeebnet hat.

Davor hatten **Prof. (em.) Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis** wie auch der dbb Hessen –nicht zuletzt in den Stellungnahmen zur Anpassung der Besoldung in Hessen 2016 und 2017- eindringlich gewarnt.

Denn es wurde –ohne auch nur ansatzweise eine grundsätzliche Neubewertung der Ämter vorzunehmen- der Abstand von unteren Besoldungsgruppen zu den darüber liegenden erheblich verkürzt.

Und ein weiteres Urteil- diesmal des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Besoldung in Berlin- stützt die Argumentation des dbb Hessen in den hier anhängigen Verfahren.

Nachfolgend der Text der Pressemitteilung Nr. 65/2017 des BVerwG v. 22.09.2017:

„Berliner Besoldung nicht amtsangemessen

Die Besoldung der Beamten des Landes Berlin in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 war in den Jahren 2008 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen, für die Richterbesoldung in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 gilt dies jedenfalls für die Jahre 2009 bis 2015. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden und dem Bundesverfassungsgericht insgesamt acht Verfahren zur Besoldung im Land Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kläger sind Polizei- und Feuerwehrbeamte sowie Richter im Dienst des Landes Berlin. Sie hatten in den Jahren 2008 bis 2010 erfolglos eine verfassungswidrige

Unteralimentation bei ihrem Dienstherrn gerügt. Klage- und Berufungsverfahren sind erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat angenommen, dass nur zwei der fünf vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Parameter für die Vermutung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung erfüllt seien; deshalb bestehe kein Anlass für eine weitergehende Prüfung. Das Bundesverwaltungsgericht ist dem nicht gefolgt.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts erweist sich die Besoldung schon bei Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen relativen Vergleichsmethode als nicht angemessen. Dabei kann offen bleiben, ob der Nominallohnindex für Berlin trotz regionaler Besonderheiten eine hinreichende Aussagekraft besitzt. Dahinstehen kann auch, ob für den Quervergleich der Besoldung eine Betrachtung allein mit der Bundesbesoldung anzustellen ist. Denn jedenfalls für zwei wesentliche Parameter (Vergleich der Besoldungsentwicklung zu den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst und zum Verbraucherpreisindex) sind die Schwellenwerte in besonders deutlicher Weise überschritten. Damit liegen ausreichende Indizien vor, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machen.

Die danach anzustellende Gesamtbetrachtung ergibt ein einheitliches Bild und lässt vernünftige Zweifel am Vorliegen einer verfassungswidrigen Unteralimentation nicht zu.

Zunächst zeigt der Vergleich mit den durchschnittlichen Einkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit entsprechender Qualifikation und Verantwortung, dass die Beamten und Richter des Landes Berlin deutlich geringere Einkünfte erzielen. Für die Richter ist zudem die vom Bundesverfassungsgericht geforderte qualitätssichernde Funktion der Besoldung nicht mehr gewährleistet; dies zeigt sich an der Absenkung der Einstellungsanforderungen bei gleichzeitiger deutlicher Verbesserung der Berliner Examensergebnisse.

Bei der Besoldung der Beamten hat der Berliner Gesetzgeber schließlich auch die absolute Untergrenze einer verfassungsgemäßen Alimentation unterschritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfas-

*sungsgerichts muss sich die Beamtenbe-
soldung vom Niveau der sozialrechtlichen
Grundsicherung jedenfalls um 15 % abhe-
ben. Diese Anforderung ist im Land Berlin
nicht eingehalten worden. Die Fehlerhaf-
tigkeit des Besoldungsniveaus in den unte-
ren Besoldungsgruppen führt zwangsläufig
auch zu einem Mangel der hier in Rede
stehenden Besoldungsgruppen. Da der
Gesetzgeber keine bewusste Entscheidung
zur Neustrukturierung des Abstands zwi-
schen den Besoldungsgruppen getroffen
hat, führt die erforderliche Anpassung der
untersten Besoldungsgruppe notwendiger-
weise zu einer Verschiebung des Gesamt-
gefüges."*

Ende des Textes der Pressemitteilung des
BVerwG.

Die endgültige Entscheidung des BVerwG zu
diesem Urteil des BVerwG steht noch aus.

Wir werden weiter berichten.

.....

Gespräch mit der Fraktion der FDP zum Gutachten der Ämterbewertung der Hessischen Vollzugspolizei

Bereits am 10. Juli fand ein Gespräch des dbb
Hessen mit der Fraktion der FDP zum Gutach-
ten des im Auftrag des dbb Hessen von Prof.
Dr. Dr. Ulrich Battis erstellten Gutachtens zur
Ämterbewertung der Hessischen Vollzugspoli-
zei statt.

Damit war nach Veröffentlichung des Gutach-
tens am 2. Juni die Fraktion der FDP die mit
Abstand interessanteste Fraktion des Hess.
Landtags zu diesem Thema.

Das Gespräch mit dem innenpolitischen Spre-
cher **Wolfgang Greilich** erwies sich dann
auch erneut als ein sehr Konstruktives und
zeigte die Bereitschaft der Fraktion, sich mit
den Aussagen des Gutachtens intensiv ausei-
nander zu setzen, erkennbar auf.

.....

Gewalt gegen Beschäftigte

Die Vorgänge vom 4. September an der Kon-
stablerwache in Frankfurt a. M. waren ein wei-
terer, trauriger Beleg dafür, dass Empathie für
Mitmenschen und Respekt vor staatlichen
Bediensteten in Teilen der Bevölkerung weit-
gehend abhanden gekommen sind.

Wir erinnern uns:

Ein Mensch braucht dringend medizinische
Hilfe, und Rettungskräfte werden massiv an
der Hilfeleistung gehindert. Die Polizei will den
Rettungskräften den Weg frei machen und aus
dem Stand kommt es zu einem Solidarisie-
rungseffekt unter denen, die zum Widerstand
aktiv aufrufen, und Bürgerinnen und Bürgern,
die überhaupt nicht wissen, was Sache ist.

Ein verbaler Aufruf von offenkundig staats-
feindlichen Menschen („...die Polizei schlägt
immer Menschen...“) reicht aus, um ein Chaos
auszulösen, das nur mit einem Großaufgebot
an Polizeibeamten mühsam in den Griff zu
bekommen ist.

Man kann gar nicht begreifen, wie es zu sol-
chen Vorgängen kommen kann.

Die medizinische Hilfeleistung verzögert sich
erheblich, wodurch die Lebensgefahr für den
Hilfsbedürftigen erheblich ansteigt.

Unter all den Störern zeigt sich eine feindselige
Haltung gegenüber den „Repräsentanten des
Staates“, wie wir sie zuletzt immer häufiger
konstatieren müssen.

Offenkundig besteht auch ein Zusammenhang
mit der Örtlichkeit, an der sich das Ganze zu-
trägt. Die Konstablerwache in Frankfurt gilt seit
Jahren als Treffpunkt von Kriminellen, von
Rauschgiftsüchtigen.

Hat der Staat hier zu lange weggeschaut oder
nicht konsequent genug hingeschaut?

Ist der Staat etwa ohnmächtig gegenüber solchen Phänomenen?

Jedenfalls reiht sich dieser Vorgang ein in eine nicht enden wollende Auflistung von Fehlentwicklungen, die am Ende in unterschiedlichster Ausprägung zur Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst münden.

Kein Respekt und keine Rechtstreue unter den Störern, aber leider auch kaum Konsequenzen für sie, angesichts ihres massiven Fehlverhaltens, vor allem deshalb, weil Personalabbau bei den Sicherheitsbehörden und der Justiz eine zeit- und sachgerechte Aufarbeitung solcher Geschehnisse mittlerweile fast unmöglich machen.

Das ist Ermunterung zum Weitermachen und wird von solchen Tätern auch genau so aufgefasst.

„Die Vorgänge an der Konstablerwache am 4. September sind nur ein weiteres Beispiel für eine völlig aus dem Ruder gelaufene Entwicklung“, so Heini Schmitt, Landesvorsitzender des dbb Hessen.

Und deshalb, so Schmitt weiter, werde die ursprünglich für den 23. Mai 2017 geplante Veranstaltung des dbb Hessen, die aus organisatorischen Gründen am ursprünglichen Termin abgesagt werden musste, definitiv am 21. Februar 2018 nachgeholt.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch in Erinnerung rufen, dass am 9. Mai 2017 das Urteil über den 52-jährigen Mann, der acht Monate zuvor einem 63-jährigen Kollegen in einem Jobcenter in Dietzenbach mehrfach mit einem Hammer auf den Kopf geschlagen hatte, wohl deshalb, weil ihm (dem Täter) eine Leistungskürzung drohte. Der Kollege erlitt schwerste Verletzungen, kam zwar mit dem

Leben davon, ist aber seither halbseitig gelähmt und an den Rollstuhl gefesselt!

Dieser Vorfall zeigt besonders eindrucksvoll, dass die Folgen gewaltsamer Übergriffe gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes häufig sehr lange, ja lebenslang Wirkung entfalten.

Es ist ein großer Trugschluss, dass man nach massiven Gewalterfahrungen schon nach kurzer Zeit einfach so „zur Tagesordnung übergehen“ kann.

Bei einem solch massiven Angriff wie dem gegen den Kollegen des Jobcenters in Dietzenbach ohnehin nicht.

Der Kollege und alle Personen in seinem persönlichen Umfeld sind von heute auf morgen aus dem bisher gewohnten Leben gerissen worden. Sie werden fortan nicht mehr in ihr „altes Leben“ zurückkehren können.

Ein Bürger, der mit einer aufgrund geltender Gesetze absolut korrekt getroffener behördlichen Entscheidung nicht einverstanden war, hat seinem Unmut darüber in der Weise Ausdruck verliehen, dass er den Amtsträger beinahe umgebracht hat! Dass der Kollege überlebt hat, ist nur dem Umstand zu verdanken, dass ein anderer Kollege des Jobcenters beherzt und unter hoher Eigengefährdung eingegriffen hat.

Während der Rest der Welt unmittelbar nach der öffentlichen Berichterstattung über diesen Fall zur Tagesordnung übergeht, ist für den betroffenen Kollegen, für seine Angehörigen, sein weiteres persönliches Umfeld, für die Kolleginnen und Kollegen des Jobcenters Dietzenbach nichts mehr so, wie es vorher war.

Da mutet die Einlassung des Angeklagten, er habe deshalb einen Hammer zum Termin im

Jobcenter mitgebracht, weil er „sein Fahrrad reparieren wollte“, wie blanker Hohn an.

Dieser Mann hat nach unserer Überzeugung diese Mordattacke von vornherein geplant und deshalb den Hammer mitgebracht!

Und der schwerstverletzte Kollege wurde nur deshalb zum Ziel der Attacke, weil er der zuständige Sachbearbeiter war. Wäre ein anderer Kollege, eine andere Kollegin zuständig gewesen, wären er/sie Opfer dieses Attentats geworden.

Und genau das ist es, worauf es dem dbb Hessen, neben der Tragödie dieses Einzelfalls, ganz besonders ankommt:

Der Kollege des Jobcenters Dietzenbach wurde deshalb zum Opfer, weil der Täter den „Repräsentanten des Staates“ angegriffen hat.

Wäre der Kollege des Jobcenters an diesem Tag krank gewesen und hätte eine Vertretung die unbequeme Entscheidung an den Hammerattentäter übermitteln müssen, dann wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit die Vertretung zum Opfer geworden.

Es genügt also die Eigenschaft, überhaupt ein Bediensteter des Staates zu sein, um in erheblich höherem Maße Gefahr zu laufen, Opfer von massiven Gewalttacken zu werden.

In den Folgeausgaben werden wir fortlaufend weiter zu diesem überaus wichtigen Thema berichten.

.....

Besuch Ernst G. Walter beim dbb Hessen

Wie schon der erste Kandidat für das Amt des künftigen Bundesvorsitzenden des dbb, Kollege Ulrich Silberbach, so besuchte auch der zweite Kandidat für dieses Amt, Kollege Ernst G. Walter, am 21.08.2017, den dbb Hessen und stand für ein Gespräch zu den aktuell anstehenden Themen mit der Landesleitung zur Verfügung. Selbstverständlich ging es auch in diesem zweiten Gespräch um die Kernanliegen des dbb Hessen.



Heini Schmitt

Ernst G. Walter

.....

Sitzung der Bezirks- und Ortsverbände

Am 6. September fand die jährliche Zusammenkunft der Vorsitzenden der dbb-Bezirks- und Kreisvorsitzenden auf der Geschäftsstelle des dbb Hessen statt. Heini Schmitt freute sich, die Kollegen **Richard Thonius** (Vors. dbb Osthessen), **Siggi Urbanek** (Vors. dbb Mittelhessen), **Gerhard Czwikla** (Vors. dbb Südhessen), **Klaus Neff** (Kreisvors. dbb Odenwald) und **Peter Keil** (Vors. dbb Nordhessen) auf der Landesgeschäftsstelle des dbb Hessen in Frankfurt begrüßen zu können.

Im Verlauf der Sitzung wurden vor allem die auf regionaler und örtlicher Ebene bestehenden Problem- und Aufgabenstellungen thematisiert und es wurde versucht, konstruktive Lösungen zu finden. Die auf Landesebene getroffenen Entscheidungen kommen eben vor Ort mitunter anders an als „von oben angedacht“.

Insofern misst der dbb Hessen diesen Zusammenkünften nach wie vor große Bedeutung zu.

.....

Bundesgewerkschaftstag GdV

Bereits am 19. Juni fand im Kolpinghaus in Fulda der Bundesgewerkschaftstag der Gewerkschaft der Sozialversicherungen, **GdV** statt.

Der bisherige Bundesvorsitzende, Kollege Eduard Liske, stand nicht mehr zur Wahl.

Zum neuen Bundesvorsitzenden wurde Kollege **Thomas Falke** gewählt.

Heini Schmitt war zu Gast und hielt ein Grußwort zu den aktuellen gewerkschaftspolitischen Themen.

Wir danken **Eduard Liske**, der i. R. d. Veranstaltung zum Ehrenmitglied gewählt wurde, für seine Verdienste und wünschen ihm für seine Zukunft alles Gute!

Und wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Bundesvorsitzenden Thomas Falke.

.....

Georg Bast nach 16 Jahren vom Tarifausschuss mit großem Dank verabschiedet

Im Rahmen der Sitzung des Tarifausschusses des dbb Hessen am 18. August erklärte Kollege Georg Bast aus Altersgründen nach vielen Jahren überaus wertvoller Mitarbeit seinen Rücktritt aus diesem Gremium.

Georg Bast gehörte dem Tarifausschuss des dbb Hessen über 16 Jahre an. Er hat völlig uneigennützig einem Gremium angehört, das sich über viele Jahre große und kleine Erfolge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hart erkämpfen musste, dabei hat er aber auch beachtliche Erfolge erzielen können. Denke man nur an die jüngsten Ergebnisse zum TV-H, bei denen u. a., aber vor allem, die stufengleiche Höhergruppierung erreicht wurde.

Herzlichen Dank also an Georg Bast, einen aufrechten, uneigennützigen (!) und erfolgreichen Gewerkschafter! Wir bedanken uns also besonders herzlich bei Georg Bast und wünschen ihm für seine Zukunft alles Gute!



Heinrich Roßkopf, Georg Bast, Heini Schmitt

.....

Landesgewerkschaftstag VBBA

Am 13. September fand in Lahnau-Atzbach der Landesgewerkschaftstag des VBBA Hessen unter der Leitung der Landesvorsitzenden **Cosima Eberius** statt.

Heini Schmitt war zu Gast und berichtete zu aktuellen gewerkschaftspolitischen Themen, so u. a. zur Besoldung, zum Tarifvertrag, zur Wochenarbeitszeit/zum Lebensarbeitszeitkonto, zur Personalsituation und zur Gewalt gegen Beschäftigte i. ö. D.

Es entwickelte sich eine lebhafte Diskussion, die Anregungen zu weiteren gewerkschaftspolitischen Positionierungen zu Tage förderte.

.....

Frankfurt a. M., 6.10.2017

Impressum

Herausgeber:



dbb
beamtenbund
und tarifunion
Landesbund Hessen

Verantwortlich (V.i.S.d.P.):

Landesvorsitzender Heini Schmitt

Landesgeschäftsstelle:

Eschersheimer Landstraße 162

60322 Frankfurt am Main

E-Mail: mail@dbbhessen.de

Telefon: 069 281780; **Fax:** 069 282946

Internet: www.dbbhessen.de

Nachdruck - auch auszugsweise – nur mit

Quellenangabe gestattet